

Abschrift



BDV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentraufstr. 16-18 · 10963 Berlin

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 111 C 3073/08

verkündet am

31.03.2009

Lozanov, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED],
vertreten durch d. [REDACTED],
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ursula Laasch,
Strelitzer Straße 2-4, 17235 Neustrelitz,

g e g e n

die HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG,
vertreten durch d. Rolf-Peter Hoenen,
Schadenaußenstelle Berlin,
Marburger Straße 10, 10789 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christian Kallweit & Kollegen,
Scharnweberstraße 15, 13405 Berlin,

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

**hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 111, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 10.03.2009
durch den Richter am Amtsgericht Beckmann
f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 193,77 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24. Mai 2008 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits - mit Ausnahme der Kosten der Verweisung, welche die Klägerin zu tragen hat - hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die auf §§ 7 StVG, 823 BGB, 3 PflVG gestützte Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf restliche Mietwagenkosten von 193,77 €, nachdem die Beklagte auf die Rechnung vom 30. Juli 2007 (Blatt 31 der Akte), mit der 461,52 € geltend gemacht worden waren, nur 267,75 € gezahlt hat. Die Klägerin als Kfz-Vermieterin kann den Mietzins aufgrund der Abtretung durch den Geschädigten geltend machen.

Die Abtretung verstößt nicht gegen § 134 BGB in Verbindung mit § 1 des Rechtsberatungsgesetzes. Nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist in dem Einziehen der Schadenersatzforderung, soweit diese in Höhe der Kosten eines Mietwagens an den Kfz-Vermieter abgetreten ist, keine verbotene Rechtsberatung zu sehen. Bei der Würdigung, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt, sind die Maßstäbe anzulegen, die im Rechtsdienstleistungsgesetz, das am 1. Juli 2008 das Rechtsberatungsgesetz abgelöst hat, zum Ausdruck gekommen sind. Nach dessen § 5 Abs. 1 sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dies ist hier der Fall. Es ist der typische Fall, dass der Kfz-Vermieter die Schadensersatzforderung an sich abtreten lässt und diese einzieht. Das passt den Kfz-Haftpflichtversicherern auch immer dann gut, wenn es der erleichterten Schadenabwicklung dient. Nur dann, wenn sie sich gegen die Höhe der Mietwagenkosten wenden, machen sie einen angeblichen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz geltend.

Das Gericht schätzt die Mietwagenkosten aufgrund der Rechnung vom 30. Juli 2007 auf 100,00 € täglich. Ein BMW 530, dessen Eigentümer der Geschädigte war, kostete am 23. März 2009 für drei Tage bei Anmietung über das Internet rund 322,00 € bzw. 312,00 € bei großen deutschen Autovermietern. Das Gericht schätzt den Mietpreis für die Unfallzeit, die ein dreiviertel Jahr zurückliegt, entsprechend den Angaben der Klägerin auf 100,00 €, also 300,00 € für drei Tage (§ 287 Abs. 1 ZPO).

Die Beklagte ist nicht berechtigt, den Mietpreis auf 75,00 € täglich zu kürzen. Die Mietangebote, die sie selbst vermittelt, beruhen auf Kooperationen mit ihren Vertragspartnern im Rahmen des

Schadenmanagements. Es ist gerichtsbekannt, dass derartige Kooperationen aufgrund der Vermittlung einer Vielzahl von Kunden - wie im Wirtschaftsleben immer - zu günstigeren Preisen führen. Diese Preise sind jedoch keine Marktpreise, die der Schadenermittlung zugrunde zu legen sind, sondern Sondertarife für Großkunden, die nicht den Preis abbilden, den ein Geschädigter bei Anmietung auf dem freien Markt zu zahlen hat.

Es liegt auch kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten aus § 254 BGB vor, den sich die Klägerin gemäß § 404 BGB entgegenhalten lassen müsste. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, die Schadenregulierung aus der Hand zu geben und Vermieter zu wählen, die die Beklagte anbietet. Das Schadenmanagement ist ureigenste Aufgabe des Geschädigten. Dieser darf den Vermieter selbst auswählen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Geschädigte bei der Auswahl der Klägerin gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hätte. Der Auffassung des Landgerichts Berlin, dass sich der Geschädigte auf ein konkretes Angebot zur Übernahme eines wesentlich günstigeren Fahrzeuges durch die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung einzulassen hat, ist nicht zu folgen. Es ist immer noch das Recht des Geschädigten, unter am freien Markt tätigen Unternehmen bei der Schadenbeseitigung auszuwählen.

In der Auswahl der Klägerin liegt auch kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Die Klägerin hat wie oben ausgeführt, ein Angebot zu Marktpreisen gemacht. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass der Geschädigte am freien Markt einen 5er-BMW zu wesentlich günstigeren Konditionen hätte anmieten können. Sie trägt die Darlegungs- und Beweislast für einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Unerheblich ist, dass die Beklagte einen Vermieter mit günstigeren Konditionen aus dem von ihr im Rahmen des Schadensmanagement eröffneten Sondermarkt durch Kooperationsvereinbarungen vermitteln kann.

Unerheblich ist auch, ob der Geschädigte hier weitere Angebote eingeholt hat. Denn die Beklagte hat nicht dargelegt, dass das Ersatzfahrzeug auf dem freien Markt zu günstigeren Konditionen hätte angemietet werden können.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Vollkaskoversicherung zu ersetzen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das eigene Fahrzeug des Geschädigten selbst vollkaskoversichert war. Denn der Schädiger hat den Geschädigten auch von dem Risiko freizustellen, dass dadurch entsteht, dass der Geschädigte ein fremdes Fahrzeug führen muss und sich bei einem Unfall diesem Eigentümer gegenüber schadenersatzpflichtig machen würde.

Die Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges sind ebenfalls zu ersetzen, da der Geschädigte in sein eigenes Fahrzeug vor der Haustür und nicht vor der Niederlassung des Kfz-Vermieters hätte einsteigen können.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286, 291 BGB begründet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3, 708 Nr. 11, 713, 511 Abs. 4 ZPO.

Beckmann